

**Inparques**

Ministerium für Umwelt und erneuerbaren natürlichen Ressourcen.

Caracas 20. Juli 1998

***Genehmigung 340.10318/98***

Es wird dem Bürger Wolfgang Kraker von Schwarzenfeld, deutscher Nationalität, ausgewiesen mit Pass Nr. 3549004034, bestätigt durch die deutsche Botschaft, genehmigt, einen Felsen aus rotem Sandstein neben der Straße nach Luepa Santa Elena de Uairen innerhalb des Nationalparks Caraima abzutransportieren, als Geschenk gemäß dem Antrag Nr. 1162 vom 1.7.98 ausgestellt durch die „Presidencia del Instituto Nacional de Parques“ an die Deutsche Regierung, die das Gesuch an das Nationale Institut für Parks, am 26.6.98 richtete, wo man das Projekt „Global Stone“ oder „Steine der Welt“ zur Prüfung unterbreitet.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gibt das Institut für Nationale Parks die Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

1. Entnahme eines Felsens aus rotem Sandstein von ca.12 cbm Größe und einem Gewicht von ungefähr 20-30 t.
2. Das Material wird mittels eines Schaufelbaggers auf einen Tieflader „Low Boy“ zum Abtransport gehoben
3. Der Abtransport des Materials geschieht unter der Aufsicht des Obengenannten und wird bis Guarenas gebracht, wo es entsprechend bearbeitet wird für den Weitertransport nach Berlin/Deutschland.
4. Es wird nicht erlaubt Löcher zu graben, Erdbewegungen oder irgendeine andere Tätigkeit durchzuführen als die Genehmigte.
5. Es ist verboten irgendetwas anderes zu sammeln, zu fangen oder zu entnehmen als das genehmigte Material.
6. Bevor die Arbeiten durchgeführt werden, hat der Verantwortliche dies dem Superintendenten des Nationalparks Canaima mitzuteilen, der die vorgesehenen Tätigkeiten koordiniert.
7. Im Falle von negativen Auswirkungen bei der Ausführung der Arbeiten wird der Verantwortliche dafür sorgen den Schaden zu beheben.

8. Das Nationalinstitut der Parks kann jederzeit die Einstellung der genehmigten Aktivitäten anordnen oder umorientieren bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen, oder auch bei Zuwiderhandlung gegen die legalen Prinzipien und nationalen Werte.
9. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und gilt nur für den Inhaber dieser Genehmigung. Das Nationalinstitut für Parks übernimmt keine Verantwortung für Risiken oder Schäden gegenüber Dritten, sondern der Inhaber dieser Genehmigung.
10. Bei Nichteinhaltung der obenangegebenen Vorgaben kann die Verwaltung entsprechende Sanktionen verhängen, die gemäß der Gesetze „Organica de Procedimientos Administrativos, Organica del Ambiente, Organica para la Ordenacion del Territorio, Forestal de Suelos y de Aguas“ und weitere legale Normen in dieser Marteria (Normativa Legal de Venezuela).

Gez. Geog Samauel García  
Generaldirektor der Abteilung für Nationalparks (E)

13.7.98

c.c.: Direccion Regional Amazonas  
Consultoria Juridica  
Direccion de Estudios Basicos y Planes de Ordenamiento.  
Division de Evaluacion Inventario y Monitorco Amiental  
Division de Confirmación Tecnica

Gez. Unterschrift nicht leserlich (siehe Original)  
Am 11.08.98, um 12pm.

G/nal. Goyo R.



29/12/98  
2/200.60) Lit.



Reaje vdate

